



Satzung des Vereins „Sheherazades Töchter“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Sheherazades Töchter. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", in abgekürzter Form "e.V."
- (2) Er hat den Sitz in Rostock
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rostock eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des orientalischen Tanzes (Bauchtanz) am Hochschulsport der Universität Rostock mit dem besonderen Ziel, mittels tänzerischen Darbietungen den Bauchtanz als Teil der orientalischen Kultur einer breiteren Öffentlichkeit nahezubringen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung in der Vorbereitung und Durchführung von tänzerischen Darbietungen. Dies beinhaltet konkret die Anschaffung von Lehrmaterialien, Übungsgeräten, Tanzutensilien, das Anmieten von Trainingsräumen und die Bezahlung von Übungsleiterinnen zum Zweck der Auftrittsvorbereitung, Fahrkostenrückerstattung und ggf. Kosten von Übernachtungen bei Auftritten außerhalb von Rostock, Finanzierung bzw. finanzielle Unterstützung von Trainingsfahrten und dem Besuch von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.



(2) Neue Mitglieder werden durch den Vorstand zur Probe für mindestens ein Jahr aufgenommen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die nächste nach Ablauf der Probezeit einberufene Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 28. des Folgemonats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins, wie sie in Satzung und Vereinsordnung festgehalten sind, schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag für die Dauer von 2 Monaten im Rückstand bleibt, so kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann durch jedes Mitglied beim Vorstand eingereicht werden. Über den Ausschlussantrag entscheidet zunächst der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Scheitert der Antrag, ist der Mitgliederversammlung der Ausschlussantrag zuzuleiten. Diese kann dem Ausschlussantrag mit einer Drei-Viertel-Mehrheit zustimmen.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zum Entscheid durch die Mitgliederversammlung darf das ausgeschlossene Mitglied an keiner Veranstaltung bzw. Auftritt des Vereins teilnehmen.

(6) Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt nicht zur Teilnahme an öffentlichen Auftritten des Vereins. Die vom Vorstand für den jeweiligen Auftritt zur Vorbereitung abgestellte Auftrittsleiterin hat allein über die Zusammenstellung der Auftrittsgruppe zu entscheiden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder und Mitglieder auf Probe zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung



§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung jedes Vorstandsmitglied auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit Drei-Viertel-Mehrheit abwählen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder per email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den beschlussfassenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (8) Innerhalb welchen finanziellen Rahmen der Vorstand allein verfügen darf und ab welchem Betrag eine Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung notwendig ist, regelt die Vereinsordnung des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per email durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung



des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Absendedatum der email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich und die Vereinsordnung,
- c) Mitgliedsbeiträge,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, solange die fehlende Beschlussfähigkeit von keinem stimmberechtigten Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der getroffenen Beschlüsse gerügt wird. Mitglieder, die per Telekommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen, gelten als anwesend. Auf Wunsch des Mitgliedes ist ihm die Teilnahme über Telekommunikationsmittel zu ermöglichen, wobei das Mitglied die Kosten dafür selbst zu tragen hat. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder auf Probe sind nicht stimmberechtigt

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Drei-Viertel-Mehrheit. Abstimmungen sind auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim durchzuführen.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen und per Telekommunikation teilnehmenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.



(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und per Telekommunikation teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hochschulsport der Universität Rostock, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Rostock, 31.08.2009